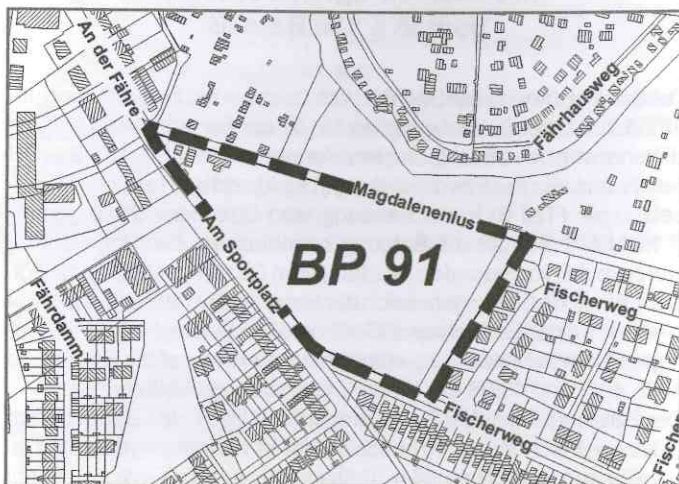


über der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

3. Soweit gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, können diese nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn Anzeige, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften verletzt wurden.

Barlachstadt Güstrow, 16.04.2021

Der Bürgermeister
Arne Schuldt



Anlage 1: Übersichtsplan des Bebauungsplans Nr. 91 Fischerweg: Auszug aus der Stadtgrundkarte der Barlachstadt Güstrow

Öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 41 Heidberg – Teil B - Badestelle gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der von der Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow in ihrer Sitzung am 18.03.2021 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 41 Heidberg - Teil B - Badestelle und der Entwurf der Begründung liegen in der Zeit

vom **03.05.2021 bis 04.06.2021**

im Flur des Stadtentwicklungsamtes 4. OG, Baustraße 33 von

Mo.: von 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Di.: von 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Do.: von 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr
Fr.: von 9:00 - 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB aus. Zusätzlich können telefonisch Termine vereinbart werden.

Da das Verwaltungsgebäude aufgrund der Ansteckungsgefahr mit dem Coronavirus geschlossen ist, kann die Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen nur einzeln und nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 03843 769-431 erfolgen.

Darüber hinaus ist die Einsichtnahme im Internet auf der Homepage der Barlachstadt Güstrow unter dem Pfad www.guestrow.de/bauen-wohnen/planen/oeffentliche-auslegungen sowie im Bau- und Planungsportal MV unter dem Pfad: <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene> möglich.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

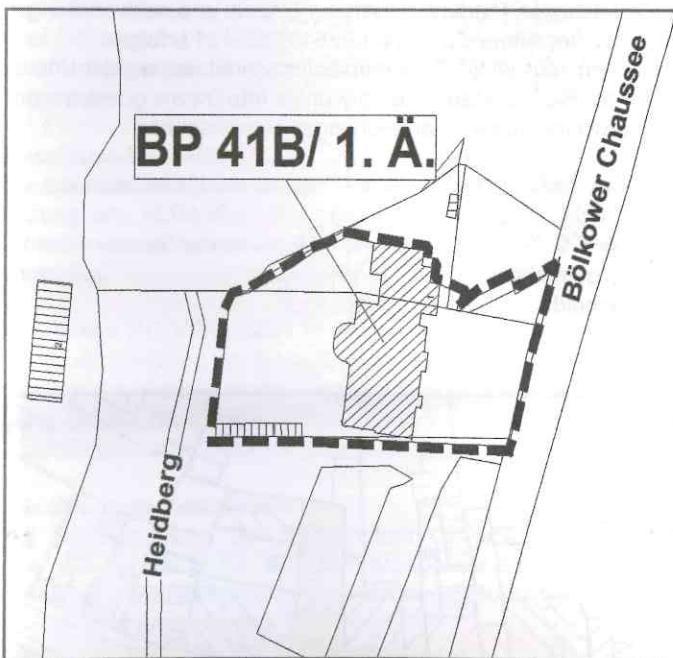
Planungsziel ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die weitere Entwicklung des Sonstigen Sondergebiets Hotel und Restaurant zu schaffen. Dies soll über die Erhöhung der Geschossigkeit erreicht werden.

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs 2 BauGB durchgeführt.

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange, welche vom Aufstellungsverfahren berührt sind, werden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Güstrow, 13. April 2021

Der Bürgermeister
Arne Schuldt



Übersichtsplan: Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 41 Heidberg - Teil B Badestelle (Auszug aus der digitalen Stadtgrundkarte der Barlachstadt Güstrow)

Die nächste Ausgabe
des Güstrower Stadtanzeigers
erscheint am 1. Juni 2021
Redaktionsschluss ist der 12. Mai 2021